



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Weibersbrunn für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weibersbrunn am 09.10.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Weibersbrunn für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Weibersbrunn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.570.500,00 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.445.900,00 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	410 v.H.
b) für die Grundstücke (B)	410 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 890.000,00 Euro festgesetzt.



§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Weibersbrunn, den 03.12.2025

Alexander Salg
Zweiter Bürgermeister



II.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Die Haushaltssatzung der Gemeinde ist daher nicht genehmigungspflichtig. Das Landratsamt Aschaffenburg hat den Haushaltsplan nach Vorlage mit Schreiben Nr. 41-027.3.0.0-030/0007 vom 01.12.2025, rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich. Sie liegt bei der Gemeinde Weibersbrunn, Jakob-Groß-Straße 20, 63879 Weibersbrunn (Finanzverwaltung) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO und § 1 der BekV vom 19.01.1983 – GVBl. S. 14).